

Menschen, Vieh und den Vögeln der Luft — in den Jahren 762, 778, 821, 897, 943, 987, 1005, 1022, 1093, 1118, 1145, 1166, 1168, 1187, 1193, 1194, 1195, 1210, 1211, 1223, 1224, 1325, 1336, 1244, 1252, 1355, 1262, 1263, 1270, 1272, 1275, 1376, 1281, 1286, 1289, 1292 und 1295 ¹⁾.

Handel, und Flusschiffahrt auf der Save, Drave, Mur, Enns und Traun, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Jahrhunderte schon vor Christus, noch mehr aber in der, fünfhundert Jahre währenden Römerepoche war die Steiermark in das große Netz des regen altillyrischen Handels gezogen und in dessen lebhaftem Zuge von Nord nach Süd, von Ost nach West und umgekehrt festgehalten worden; wie wir dieses schon im ersten Theile unserer Geschichte dargethan haben. Sind nun auch die, um die Mitte des fünften Jahrhunderts eingetretenen Ereignisse für alle Verhältnisse eines ruhigen Lebens erschütternd und für den Handel in den Landtheilen der Save, Drave, Mur und Enns von zerstörenden Folgen gewesen, so darf man daraus doch nicht schließen, daß der uralte Handelszug von Nord und Süd her durch die Steiermark hin gänzlich aus seinen tiefgefurchten Geleisen hinausgeworfen worden sey. Aber, wenn gleich über den Gang und die Verhältnisse des Handels in und mit der Steiermark während der ersten zwei Jahrhunderte nach der römischen Epoche in großer Dunkelheit, werden wir doch in dieser und in den nachfolgenden Zeiten einige Lichtfunken in Zeitbüchern und Urkunden erblicken, welche uns nach und nach über das mittelalterliche Handelsleben in der Steiermark ein deutliches Bild erhellen.

Aus einigen Verordnungen des ostgothischen Königs Dietrich ergibt sich, daß der Handel aus Istrien, Venetien und aus den Häfen des adriatischen Meers in die Länder an der Save, Drave, Mur und bis an die Donau hin, daß insbesondere der Bernsteinhandel von den Küsten der Ost- und Nordsee herab sich in den Donaustädten bereits wieder eingefunden habe ²⁾. Daß zwi-

¹⁾ Siehe die verschiedenen Chroniken in Pez, Script. Rer. Austr. I. II.

²⁾ Cassiodor. Var. V. 2. VII. 32. XII. 4. 22. 24.

schen den austrasisch-bajoarischen Vorländern und den Landtheilen der weithingedehten Slovenen- und Avarengränze ober- und unterhalb der Donau immerfort Handel getrieben worden sey, verbürgen einige, wenn gleich schwache Andeutungen ¹⁾. Dieser Handelsverkehr erschien K. Karl dem Großen doch so wichtig, daß er für denselben die Städte Regensburg an der Donau, und Lorch an der österreichischen Enns als Hauptmarktplätze anwies, den Hunnabaren jede Gattung von Waffen zu verhandeln streng verboten, J. 805, und diesen Handel unter die Aufsicht eines eigenen Handelsgrafen stellte ²⁾. Bis an den Zusammenfluß der Drau mit der Donau und über Liburnien und Dalmatien war seit dem Jahre 800 alles Land unter Gewalt und Herrschaft K. Karl des Großen. Seine weitaussehenden Pläne auf die noch weiter im Osten gelegenen Länder und seine freundschaftlichen Verbindungen mit dem byzantinischen Reiche schafften von nun an durch Jahrhunderte dem Handel in den Ländern der Enns, der Mur, Drave und Save Raum und Kraft, sich in den althergewöhnten Geleisen nach Süd und Ost neuerdings einzufinden und mit erhöhtem Leben bewegen zu können ³⁾. Die oben nach so vielen hundert Einzelheiten des steirischen Ober- und Unterlandes dargestellte Gauengeographie verbürgt unwidersprechlich das Fortbestehen der uralten Hauptstraßen und Seitenwege nach allen Theilen und topographischen Punkten. Dessen öffentliche Sicherheit für Personen und Eigenthum, selbst der das Land durchziehenden Fremden, und den regen Handel auf den Flüssen der Länder nimmt das altbajoarische Gesetz in ausdrücklichen Schutz ⁴⁾.

Wie wir oben gesehen haben, bestanden in den bajoarischen Vorländern des Hochstifts zu Salzburg schon bei dessen Gründung, J. 696 bis 740, Märkte und Zollstätten; und wohl schon seit dem Jahre 861 war dies Hochstift im Besitze der Zollstätte und Brückenmauth in der Stadt Pettau ⁵⁾.

¹⁾ Suvavia, Anhang. p. 10—11. (Ohne den berechtigten Samo in die Länder unterhalb der Donau zu setzen.) — Fredegar. Chron. Cap. 67. — Theophylact. De Legg. 190. — Suidas, in voce: Bulgari.

²⁾ Pertz, III. 133.

³⁾ Monach. S. Galli de gest. Carol. M. — Du Chesne II. 118. — Const. Porphy. De Administ. Imper. 98.

⁴⁾ Lex Bajuvar. p. 320.

⁵⁾ Suvavia p. 21. 31—114. 176. 212—213.

Die Zollordnung K. Ludwig des Kindes, vom Jahre 906, vorzüglich für die Salzschiffe auf der Donau und Traun, weist nicht undeutlich auf den aus der Steiermark nach Desterreich und dem Norden zu lebhaft gehenden Salzhandel ¹⁾.

Schon um die Mitte des eilften Jahrhunderts hatte Judenburg Markt-, Zoll- und Mauthstätte, und eben wegen des einträglichen lebhafteren Handelsgangs in der Steiermark haben wir schon bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts neben den Städten Pettau, Marburg, Leibnitz, Voitsberg, Landsberg, Schwamberg, Eibiswald, Grätz, Bruck, Kinberg, Judenburg und Leoben, die geschlossenen Ortschaften Tüffer, Sacksenfeld, Windischgrätz, Marburg, Wildon, Hartberg, Luttenberg, Nebelbach, St. Marein, Weiz, Neumarkt, Knittelfeld, Zeiring, Murau und Rotenmann als Marktplätze, größtentheils mit Mauth- und Zollbann begabt, wo überall der durchziehende Handel feste Ankerpunkte gefunden und ergriffen hat.

Urkunden des Stifts Rein nennen im Jahre 1147 einen Kaufmann Wetilo (Mercator), die Admonter Diplome einen Bürger und Kaufmann Perthold von Grätz, S. 1150 ²⁾, und um dieselbe Zeit auch einen Wechselherrn, Ellenhard (commutator), in der der Steiermark nahe gelegenen Neustadt.

Zur Begünstigung der Bürgerschaft und des Handels überhaupt erhielten frühzeitig auch einzelne Bewohner der geschlossenen Orte, wie das Stift Rein im Jahre 1164 von Marktgrafen Ottokar VII., das Recht freien Verkaufs von Wein und anderen Feilschaften ³⁾.

Nach Norden zu scheint sich schon um die Mitte des zwölften Jahrhunderts der die Steiermark durchziehende Handel theils in Wien, theils in den Städten Enns und Steier an der Enns in Desterreich besondere Stappelpätze auserwählt zu haben. Die Ertheilung der älteren, von den Marktgrafen von Steier, Leopold und Ottokar VII., herrührenden Marktrechte des Ortes Enns, welche Herzog Ottokar VIII. von Steier um das Jahr 1190 bestätigt hatte, läßt das regste Handelsleben in jener Stadt erblicken, indem gewöhnlich und schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts (*renovavi jura — a primo institutionis tempore ordinatione patris*

¹⁾ Mon. Boic. XXVIII. I. 137. II. 203—205.

²⁾ Saalbuch IV. 142. Er war zugleich Besitzer eines Saalguts zu Ponigl.

³⁾ Reinerurkunde.

mei, felicitis memoriae, Otacheri, Marchionis, eis imposita fuerunt) Handelsmänner aus Maastricht, Aachen, Köln, Ulm, Regensburg und aus noch entferntern nördlichen Ländern (Plaustra in Ruziam vel de Ruzia tendentia) von Breslau und Kiew, von Nowogrod und aus der Tatarei dort zum großen Markte zusammengeströmt waren, der gewöhnlich am ersten Witt-Tage begann und bis zum Abende vor Pfingsten dauerte ¹⁾. Herzog Leopold der Glorreiche erhob insbesondere die Stadt Wien (J. 1200) zum Hauptstappelpfah des Handels von Norden und Süden her, und ertheilte ihr besondere Handelsprivilegien. Er gab aber eben zum Behufe des Binnenhandels, vorzüglich durch die Steiermark her, den Städten Grätz, Bruck an der Mur und Judenburg besondere Freiheiten und Rechte für Handel und Wandel, welche wir so gleich anführen werden. Am 23. Juli 1224 veröffentlichte K. Heinrich VII. den auf Veranlassung des Erzbischofs von Salzburg gefaßten Gerichtsspruch der Reichsfürsten, daß keinem Landesfürsten erlaubt sey, auf öffentlichen Reichs- und Heerstraßen den Verkehr der Unterthanen eines anderen Reichsfürsten, des Handels oder anderer Geschäfte wegen zu hindern ²⁾.

Seit undenklichen Zeiten schon standen alle baioarischen Länder und mit diesen auch Karantarien und dessen obere und untere steirische Mark mit den italischen Ländern unterhalb der südlichen Alpenkette in ununterbrochener Handelsverbindung ³⁾. Um diesen Handelszug zu erleichtern und den Gang desselben durch die untere Mark zu beleben, ließ H. Leopold der Glorreiche auf eigene Kosten eine steinerne Brücke über die Save nahe am Einflusse der Saan in dieselbe, erbauen und gab dann auf einer großen Versammlung in Marburg, 8. Februar 1224, einen besondern Emunitätsbrief für dieselbe. Viele wälsche, vorzüglich venetianische Kaufherren kamen daher theils jährlich und regelmäßig in die Steiermark herauf, theils hatten sich solche in Städten und Märkten wirklich als Kaufleute und Krämer sesshaft gemacht.

¹⁾ Beiträge zur Lösung der Preisfrage. II. p. 145—147.

²⁾ Kurz, Abrecht I., I. II. 313. Dictavit igitur sententia Principum, quod nulli liceat nec aliquis debeat — alicujus iter et actus et viam in stratis regalibus et publicis ad mercimonia sua deportanda et alias negotiationes faciendas — impedire.

³⁾ Venedi in Baioaria involentes, ementes et vendentes — besagen alte Documente.

Um den belebten Transitohandel zu begünstigen und zu erhöhen, ertheilte Herzog Friedrich der Streitbare seiner getreuen Neustadt und ihren Handelsleuten ansehnliche Privilegien für Wandel, Mauth und Zoll, insbesondere in Hinsicht des Venedigerhandels ¹⁾; welche K. Rudolph I., 22. November 1277, für allen Handel zu Wasser und zu Lande bestätigt, 1. December 1277 mit Mauthfreiheit in Oesterreich, Steier und Kärnten vermehrt und jeden Stadtbürger zum Ritterlehensfähigen Mann erhoben hat ²⁾.

Am 22. November 1287 ertheilte Herzog Albrecht I. zu Stadt Steier dieser Stadt das Niederlags- oder Stappelrecht auf alles diesem Orte zugebrachte Holz und Eisen zu freiem und alleinigem Einkauf der Stadtbürger auf drei Tage, und bestätigte alle anderen frühern Privilegien auf Mauth und Zoll.

Am 9. September 1276 ertheilte K. Ottokar von Böhmen, als Landesregent der Steiermark, für die Stadt Judenburg die Anordnung, daß die lombardischen und italischen Handelsleute ihre herbeigebrachten Waaren in der Stadt Judenburg nur den Bürgern dieses Orts und keinem Fremden verkaufen dürfen, bei einer Pön von 10 Marken Silbers ³⁾. Judenburg erscheint daher, und zwar wohl schon seit Anbeginn des zwölften Jahrhunderts, als einer der Hauptstappelplätze des steirischen Handels, vorzüglich aus dem Majestätsbriefe K. Rudolphs I. vom 19. Jänner 1277, in welchem der alte Straßenzwang und die freie Niederlagstätte daselbst bestätigt und verordnet wird: daß nur die Wechselser zu Judenburg das Verwechslungsrecht aller neu erscheinenden Münze durch 6 Wochen, und erst nach Verlauf derselben auch die übrigen Stadtbürger ausüben dürfen; daß das Wechselgericht nur dem Stadtgerichte zustehen solle; daß alles Eisen aus Trofaiach oder Vorderberg und vom Erzberge her nach uralter Gewohnheit nur bis Judenburg gebracht und dort zum Verkaufe niedergelegt werden müsse; eben so, daß die italischen Handelsleute ihre Waaren nur in Judenburg ausstellen und durch ein Vierteljahr den Stadtbürgern, nachher erst fremden Kaufherren, die früher bei Pön nicht kaufen durften, verkaufen sollen; daß Bürger und Kaufleute von

9 *

¹⁾ Hormayr's Taschenbuch, S. 1812. p. 74 — 80.

²⁾ Eichnowsky, Gesch. Oest. I. LX. — Pez, Cod. Dipl. II. 132.

³⁾ Leithner, p. 4—5: quod Lombardi seu Latini, ad dietam civitatem in Judenburch mercimonia deferentes, eadem nulli hospitum vendere audeant, sed solummodo civibus supradictis.

Judenburg auf ihren Geschäftsreisen für Leute, Zugvieh und Waaren bis Wien und von dort zurück ansehnliche Mauth- und Zollvergünstigungen zu genießen haben; wie all' diese Rechte und Freiheiten schon von den Herzogen Leopold dem Glorreichen und Friedrich dem Streitbaren gegeben und bestätigt worden sind ¹⁾.

Den Bürgern von Bruck an der Mur versicherte K. Rudolph I., Wien, 25. August 1277, neuerdings den von Herzog Friedrich dem Streitbaren schon ertheilten stappelmäßigen Vorzug für den Salzhandel, so daß nach Notennann im Paltenthale nur in Bruck eine Hauptniederlage des Nusseersalzes seyn, und daß dies Salz nur in dieser Stadt in hölzerne Kufen eingestoßen und unter dieser Form weiter veräußert werden dürfe. Was Handel und Wandel betraf, sollen auch die Bruckerbürger mit allen übrigen steirischen Städten gleiche Rechte und Freiheiten theilen, und für sich und alle ihre Waaren auf drei Tagreisen von Bruck umher Mauth- und Zollfreiheit genießen ²⁾.

Auch Handel und Wandel in Grätz sicherte und belebte K. Rudolph I., Wien, 27. Februar 1281, durch einen Majestätsbrief, in welchem neben allen schon vorlängst durch die babenbergischen Herzoge Leopold und Friedrich ertheilten und bestätigten Rechten und Freiheiten, Grätz als ein Hauptstapelplatz für alle wie immer Namen habenden Kaufmannswaaren erklärt, den Gräzerbürgern Mauth- und Zollfreiheit in allen jenen Städten, deren Bewohner auch zu Grätz zollfrei sind, versichert und das Recht ertheilt wird, alle zu Grätz geschlossenen Geldgeschäfte auch nur in dieser Stadt allein bei der Zahlungsforderung auszutragen ³⁾.

Bald darauf, Wien, 9. Mai 1281, gab der Kaiser auch dem Orte Kinnberg im Mürzthale einen Jahrmarkt zu St. Peter und Paul, ganz mit den Rechten der Stadt Grätz und für 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Marktage selbst.

Der althergebrachte Handelszug durch die Steiermark über Judenburg und von da theils über Bruck an der Mur nach Neustadt und Wien, theils über die Zeiring, den Notennannertauern nach Notennann und Klaus, oder auch über den Dietmarsberg und

¹⁾ Leithner, p. 5 — 7.

²⁾ Wartinger, Privil. d. Stadt Bruck. p. 1—3. — Bestätigungsbriege, Grätz 21. April 1293, und Grätz 18. Juli 1299. p. 8.

³⁾ Wartinger, Privil. der Stadt Grätz. p. 1—2: „Concedimus depositio-nem omnium rerum, quae vendi solent, quae Niederlege vulgariter nuncupatur.“

über Admont nach Stadt Steier, Enns und an die Donau ist in dem oben angeführten Majestätsbriefe K. Rudolphs I. und in andern Urkunden für den österreichischen Benedigerhandel klar und bestimmt angedeutet ¹⁾; und die ausgezeichneten Freiheiten, welche K. Rudolph I. der Stadt Wien theils bestätigt, theils erst gegeben hat, wie das Hauptstapelrecht für alle von allen Seiten herzukommenden Handelswaaren, das Recht, zwei Hauptmärkte, zu Jacobi und zu Maria Reinigung, jeden zu 14 Tage Dauer zu halten, die Sicherheit aller fremden Kaufleute und ihres Eigenthums unter öffentlichem und des Reichsfriedens Schutz, die Befreiung aller zu den genannten Märkten mit Waaren erscheinenden Handelsleute von Abgaben, Mauth und Zoll u. s. w. haben auf die Belebung dieses Handels ohne Zweifel auch einen für die Steiermark günstigen Einfluß bewährt ²⁾.

Der Handel in und durch die Steiermark bewegte sich jedoch nicht nur auf den altherkömmlichen und bekannten Landstraßen auf leichtem und schwererem Fuhrwerke mit Pferden und Ochsen und, wo der Straßenzwang nicht gänzlich hinderte, auf Neben- und Gebirgswegen mit Saunthieren (Clitellis), sondern auch auf den vaterländischen Flüssen Save, Drave, Mur und Enns, mittels großer Kähne, Flöße und Pletten. — Zur Sicherung der Flussfahrt auf Kähnen und Flößen enthält das altbajoarische Gesetz besondere Verordnungen ³⁾.

An der von Alters her nie unterbrochenen Stromfahrt auf der Save und Drau darf um so weniger gezweifelt werden, als auch sogar der eben erst in die Länder unterhalb der Donau hereinbrechende Avarenhan, Baianus, in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts diesen Umstand zu benützen wußte und zur Belagerung und Einschließung von Singidunum zahlreiche Schiffe von bedeutender Größe an den Flüssen der oberen pannonischen, also wahrscheinlich auch der steirischen Landtheile an der Save und Drave aufbringen ließ ⁴⁾. — Die uralte Beschiffung des Donaustromes erscheint in der Zollordnung K. Ludwig des Kindes im

¹⁾ Franz Kurz, österr. Handel. p. 352 — 353. 356 — 357. 388. — Anmerk. aus Prevenhuber: „In Clusa de rebus his — nullum solvant teloneum, sive mutam, in Rotenmanno vero, in Kazling (?) et apud Dictmansperge — solvere teneantur.“

²⁾ Lambacher, Interregnum. Anhang. — Urkunden p. 146 — 167. F. 1278, und p. 189 — 193. F. 1281.

³⁾ Lex Bajuvar. p. 320.

⁴⁾ Menander, de Legat. p. 127.

geregelten Gange und im besonderen Antheile an dem Salzhandel aus dem Hochlande her; so daß unter den dort mehrfach genannten Salzschiffen (*Naves Salinariae*) gar wohl auch Salzpletten und Flöße auf der Traun und Enns verstanden werden dürfen. — Die alte Urfahrstätte zu Weissenbach an der Enns bei St. Gallen ist aus admontischen Urkunden bekannt, und wie der regere Verkehr um das Jahr 1276 eine Brücke nothwendig gemacht hatte ¹⁾. Nun findet sich aber auch im gleichzeitigen ältesten Urbarbuche von Admont die bestimmteste Hinweisung auf die damals schon altgewöhnliche Beschiffung des Ennsflusses ²⁾. — Holz aus den unermesslichen Urwäldern der admontischen Herrschaft Galtenstein und rohes wie verarbeitetes Eisen vom steirischen Erzberge her und aus den Eisenhammerstätten in der westlichen Waldmark waren die Gegenstände dieser Flossfahrt auf der Enns. — Von der oberen in die untere Steiermark war der Murstrom eine sehr belebte Handelsstraße. Salz und Eisen, vorzüglich aber Brenn- und Bauholz ward da der mittleren und der unteren Mark zugeführt und allerlei Holzfabrikate, insbesondere Pfeil- und Speerschäfte u. dgl. Ottokar von Horneck gibt in einer Erzählung ungefähr vom Jahre 1230 Hindeutung auf die belebteste Beschiffung der Mur ³⁾.

Ueber die verschiedenen Handelsartikel, welche entweder von der Steiermark selbst ausgeführt wurden, oder welche die Gegenstände der Einfuhr und des Durchfuhrhandels gebildet hatten, finden sich in einigen Urkunden, vorzüglich aber in Ottokar von Horneck und in Ulrich von Liechtenstein folgende Winke: Waaren aus Italien, von Deutschland, von den Rheingegenden, aus Flandern und den Niederlanden, Regensburg, Ulm, Köln, Nachen, Gent, Ypern, Maastricht u. s. w. waren wohl die kostbarsten und besondersten, sodann Wein, Del, Feigen, Pfeffer ⁴⁾, Seife, Häringe, Hausen, Gewürze, Glas, Gold, Silber, Getreide, Wachs, Salz, Thierfelle, Häute von Rindvieh, Häute und Felle von Kleinvieh, Käse, Vieh, hölzerne Geschirre, Pfeile und Speerschäfte, Pfähle für Weinpflanzungen, Pech, Terpentin, Tücher (kostbare lombardische Tücher, *Panni lombardici, latini*) von allen Farben, vorzüglich

1) Admonterfaalbuch. III. 263 — 264.

2) Codex Praediorum. C. n. 578.

3) Horneck. p. 245.

4) Größtentheils in Saumgebunden, *Sauma circumligata*.

Scharlach, Purpur (Phele), Leinwand, Wollzeuge, Seidenzeuge von aller Art und Farbe, reiche Zeuge mit Gold und Silber durchwebt (Paltifein), gestreift, Zendal (Taffet), Zarnim (Atlasornate), Pukeran, Plias, Siglat, Sammt (größtentheils aus Italien, aus Flandern und den Niederlanden), allerlei seltenes Pelzwerk (Ziesel, Eichhorn, Hermelin), Prachtfedern, Gold- und Silbergeschmeide, Perlen, Edelsteine, Silber- und Goldborten, Schleierzeuge, kostbare Stickereien, kostbare Frauen- und Männerkleider, Prunkgeräthe für Kirche und Haus, Pferdegeschirre, Sättel und Pferdedecken von kunstreicher Arbeit, vorzüglich aus Venedig u. s. w. rohes Eisen, Quecksilber, Blei, Zinn, Kupfer, Harnische, Schilde und allerlei Eisensfabrikate ¹⁾.

Vom steirischen Erzberge oder von den Haupterzeugungstätten des Roheisens im Innerberg oder in Eisenerz und in Bordenberg nahm der Roheisenhandel seine Richtung vorzüglich nach Norden und nach Süden. So sparsam auch die Urkunden darüber überhaupt und besonders über die Einzelheiten dieses Eisenhandels sind, so kennen wir doch die Stadt Judenburg (Jahr 1277 oder wohl gar schon vom Ende des zwölften Jahrhunderts her), und in Oesterreich die Orte Stadt Steier und Agsbach als Hauptstappelpfätze für den steirischen Eisenhandel ²⁾. Da aber der Gang dieses Handels von dem oben schon geschilderten lebhaften Betrieb des Eisenbauregales am Erzberge abhängig war, so mag über Leben und Richtung des Eisenhandels bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Weitere aus dem, was wir oben dargestellt haben, erschlossen werden.

Für die Erhöhung des Verkehrs mit Salz und Eisen waren aber nicht nur die Landesregenten, sondern auch die geistlichen Saalherren in der Steiermark thätig; und die Hochstifte Aquileja, Salzburg und Freisingen suchten durch Freiheiten und Privilegien ihren Ortschaften Wels, Leibnitz, Rann, Reichenburg u. s. w. diesen Handel, von dessen lebhaftem Gange ihre Kammergefälle durch Mauth- und Zollstätten an den Gränzen ihrer Territorien am meisten gewannen, nach Möglichkeit zu erleichtern, zu sichern und zu erhöhen.

¹⁾ Beitr. zur Lösung der Preisfrage. II. 145 — 147. — Dipl. Styr. I. 241 — 243.

²⁾ Leithner. p. 5 — 8. — Meichelbeck, Hist. Frising. T. II. P. II. p. 84. n. 139.

Darf man aus einer Andeutung in einem salzburgischen Documente schließen, so war bis zum Anbeginne des zwölften Jahrhunderts der Handel mit Leibeigenen auch in der Steiermark nicht ungewöhnlich. Von dieser Zeit an, wo er schon zu den fast unerhörten Begebnissen gehörte, verschwand er gänzlich aus dem Lande ¹⁾.

In Ungarn war deutschen Handelsleuten volle Handelsfreiheit gestattet, wofür sie nur den Dreißigsten und den altgewöhnlichen Tribut zu bezahlen hatten. K. Ladislaus bestätigte die alte Handelsfreiheit im J. 1277 ²⁾.

Daß die Juden auch in der Steiermark, so wie in Oesterreich, an dem Handel im Innern und nach Außen zu großen Antheil gehabt haben, ist nicht zu bezweifeln. Schon die Zollgesetze des K. Ludwig im Jahre 906 deuten auf thätigen Antheil der Juden an dem Handel in den Ländern unterhalb der Donau, durch die Bestimmung: daß auch die Juden, sie mögen woher immer kommen, von Waaren und Sklaven billigen Zoll zu entrichten haben ³⁾. Die Ansiedelungen der Juden in Innerösterreich sind uralt. In einheimischen Urkunden erscheint schon um das Jahr 1146 zwischen Grätz und Rein eine Gegend und Ortschaft „zu den Juden“ ad Judaeos, heut zu Tage „Judendorf bei Straßengel“ genannt ⁴⁾. Die früheste Erwähnung der Stadt Judenburg geschieht schon in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts, in den Saalbüchern von St. Lambrecht und vorzüglich im Stiftungsdiplome vom Jahre 1104, und zwar mit Weisäßen, welche auf einen, durch Markt, Mauth- und Zollstätte damals schon bedeutenden Handelsplatz hinweisen ⁵⁾. In den Schenkungsbriefen des Erzbischofs Konrad I. von Salzburg, Jahr 1130 ungefähr, mit dem Hospitale zu Friesach an das Stift Admont, wird in den Gegenden des Mönitzthales ausdrücklich eine Straße der Juden bezeichnet ⁶⁾. Niemand vermag nachzuweisen, zu welcher

1) Vit. Chunradi. I. apud Pez. Anecd. II. P. III. p. 245 — 248.

2) Fejer, Cod. Ung. V. II. 387.

3) Oeffele. S. B. I. 718.

4) Dipl. Styr. II. p. 9: „Vom Markgrafen Ottofar VII. erhält das Stift Rein (1146) drei Willen, Rög, Straßengel und Villam quae nuncupatur ad Judaeos.“

5) Dipl. Styr. II. p. 271 — 273.

6) Saalbuch, IV. p. 131. „Praedium, quod incipit ab aqua quae dicitur Muotniz, et extenditur usque ad illum locum, qui dicitur Via Judaeorum.“

Zeit andere Ortschaften und Gegenden der Steiermark, Judenberg im Bezirke Horneß, Judendorf, Gegend der Herrschaft Landsberg, Judendorf in dem Stadtpfarrbezirke Leoben, und Judendorf bei Judenburg, diese ihre Benennungen erhalten haben. Der zu Grätz in der sogenannten Karlau aufgefundenene Grabstein mit hebräischer Inschrift vom Jahre 1287, gleiche inschriftliche Denksteine zu Waldstein oberhalb, und in Marburg ¹⁾ unterhalb Grätz, erweisen die Ansiedelungen der Juden in allen genannten Gegenden. Daran aber läßt sich nicht zweifeln, daß in den oben zuerst bezeichneten und urkundlich bewährten Orten und Gegenden Ansiedelungen von Juden in der Steiermark zu erblicken und daß somit die Juden als Theilnehmer an dem steirischen Handel schon seit der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts zu erkennen seyen. Hiermit stimmen auch die historisch-gewissen Verhältnisse im Lande Oesterreich unter und ob der Enns überein. — In Deutschland war von Alters her der Reichsregent, der Kaiser, der alleinige Richter und Beschützer der Judenschaft, und die Juden waren des Kaisers Kammerknechte (*Servi Camerae*). Alle Fürsten und Provinzen mußten also eigentlich kaiserliche Freiheitsbriefe haben, die Juden in ihren Provinzen aufzunehmen und darin als ihre Kammerknechte zu halten. Im Freiheitsbriefe, welchen K. Friedrich I. den Herzogen von Oesterreich im Jahre 1156 verliehen und K. Friedrich II. im Jahre 1245 bestätigt hatte, erscheinen jene Landesregenten schon in diesem wie in einem von Alters hergekommenen Rechte ²⁾; weshwegen auch in allen spätern Majestätsbriefen für die Stadt Wien (J. 1237, 1247 von K. Friedrich II., J. 1278 von K. Rudolph I.) die Juden schon als altbekannte Einwohner in Wien und im Lande unter der Enns vorausgesetzt werden, wenn sie in jenen Diplomen für unfähig erklärt werden, die Amtswürde eines Vorgesetzten zu bekleiden ³⁾. Und wenn gleich sie es auch bald wieder dahin gebracht hatten, zu öffentlichen Aemtern erhoben zu werden, so lastete doch allgemeiner Haß und Verfolgungssinn auf ihnen. Daher hatte schon

¹⁾ Zwischen den Jahren 1274 und 1296 hatte Abt Heinrich II. von Admont von einem Juden bei Marburg einen Weingarten um 22 Mark reinen Silbers erkauft. Saalb. III. p. 40.

²⁾ Lambacher, Anhang. Urkunde. p. 7: „Et potest (Dux Austriae) in terris suis omnibus tenere Judaeos, et usuarios publicos, quae vulgus Gawertschin vocat, sine Imperii molestia et offensa.“

³⁾ Lambacher, Anhang. p. 12 und 158.

K. Friedrich II. in einem Majestätsbriefe für die österreichischen Juden, J. 1238, folgende Anordnungen gemacht: Die Juden sollen nicht gezwungen werden, Gäste in ihre Häuser aufzunehmen. Gestohlene und von Juden gekaufte Sachen sollen gegen Erlag des Kaufpreises wieder herausgegeben werden. Niemand darf Judenkinder heimlich fangen und taufen. Ein Jude, der getauft werden will, soll vorerst drei Tage geprüft und über den Ernst seines Vorhabens beobachtet werden. Mit der Taufe verliert er Gesetz und Erbe seiner Väter. Heidnische Leibeigene der Juden darf ihnen Niemand zur Taufe abtrünnig machen. Die Juden sind in Gerichten von den Drdalien des Eisens, heißen oder kalten Wassers befreit, dürfen nicht gezeißelt, nicht in Kerker geworfen werden. Sie schwören nach ihrem Gesetze nach 40 Tagen. Gegen Juden dürfen nicht lauter Christen allein, auch jüdische Zeugen müssen in Gerichten da seyn. Jedem Juden steht die Appellation von den untern Gerichten an den Kaiser selbst offen; während welcher Zeit aller weitere Vorgang gegen ihn zu ruhen hat. — Herzog Friedrich der Streitbare sorgte in eigenen Urkunden für die Sicherheit der Juden und ihres Eigenthums; wengleich auch er sie für untauglich zu öffentlichen Aemtern erkannte (J. 1244). — K. Rudolph I. bestätigte diese Anordnungen im Jahre 1277 ¹⁾. — Ganz besonders strenge und umständliche Vorschriften in Betreff der Juden ließ die Synode zu Wien 1267 in allen innerösterreichischen Kirchensprengeln kund machen und in Geseßkraft stellen. Allen Christgläubigen ward darin verboten, mit Juden zu essen und zu trinken, sie zu Gast zu laden, an ihren Hochzeiten, Festen und Unterhaltungen Theil zu nehmen, von ihnen Fleisch und andere Eßwaaren zu kaufen (um nicht allfällig vergiftet zu werden), wegen der übermäßigen Zinsen nicht Handelsgemeinschaft mit ihnen zu haben. Die Juden werden verhalten, auf allen Straßen, wo das Altarssakrament getragen wird, sich sogleich in ihre Häuser zu begeben, und Thüren und Fenster zu schließen; dagegen wird ihnen strenge verboten, mit Katholiken Glaubensstreitigkeiten zu pflegen; Weiber und Kinder, die sich zum katholischen Glauben bekehren wollen, daran zu hindern; Christen zum Judenthume zu locken oder gewaltsam zu beschneiden; Kranke zu besuchen und sie ärztlich zu behandeln; neue Synagogen zu erbauen oder bei Ausbesserung alter Synagogen dieselben zu erweitern, zu erhöhen oder zu

¹⁾ Die Urkunden im Lambacher, Kurz und Hormayr's Taschenbuch, S. 1812.

verschönern; während der christlichen vierzigstägigen Fastenzeit Fleisch feil zu haben oder offen über die Gassen zu tragen. Endlich ward den Juden auch geboten, sich durch besondere Kleidung von den Christen kenntlich zu machen und stets den eigengestalteten Judenhut (*Pileus cornutus*) zu tragen. — Solchen Verordnungen lagen offenbar nicht nur die Vorurtheile der finsternen Zeit, sondern auch die wirklichen Verhältnisse und Vorgänge der Juden zum Grunde und die Erscheinung allgemeiner Judenverfolgungen, welche sich vorzüglich über Oesterreich von Deutschland her verbreitet hatte, kann nicht befremden. Man warf den Juden vor, sie hätten Christenkinder gestohlen und statt des Osterlammes geschlachtet, Crucifixe angespien, mit Füßen getreten, heilige Hostien mit Messern durchstochen, so daß Blut daraus geflossen sey; dergleichen Trughostien man zu Klosterneuburg vorzeigte. — Geld gegen Zinsen von Juden zu leihen, verboten die Kirchengesetze bei Bannfluch; Unglücksfälle, Handel, Industrie forderten aber doch vielfache Geldaufnahme, und die Juden waren durch christliche Kirchengesetze nicht gebunden. Der Juden Geld benötigten aber am allermeisten die Fürsten und Landesherren selbst; sie waren ihre Säckelmeister. So fiel alles, Fürst und Volk, in die Hände der Juden, welche durch ihren unwiderlegbaren Wuchersinn nach und nach unerlöschlichen Haß auf sich luden und allgemeine Empörungen hervorriefen ¹⁾).

Mit Handel und Wandel unmittelbar verbunden sind Maße und Gewichte, sowohl für flüssige als auch für feste Stoffe, welche die Gegenstände des Handels bilden. Vorschrift für Maße und Gewichte enthält schon das alte Gesetzbuch der Baiouarier ²⁾. Zum Behufe des Handels im Innern des Reichs sowohl, als nach Außen, hat K. Karl der Große eine besondere Anordnung für die allgemeine Gleichstellung der Maße und Gewichte erlassen. Nicht- und Prüfungsstücke aller Maße und Gewichte nach allen Abstufungen bis zum kleinsten Theile waren bei jedem Gaugrafendinge im ganzen Reiche hinterlegt, an welche zu halten Alle verbunden waren, und nach welchen die Verichtigung aller privaten Maße und Gewichte vorgenommen werden mußte. Man hatte daselbst als Eimentmaße der Länge Ruthe und Stab

¹⁾ Kurz, Oesterr. unter K. Ottokar. II. 31 — 41.

²⁾ *Andecinga, i. e. pertica decem pedes habens. Virga (Ruthe), Fustum (Stab).*

(Pertica, Virga, Fustum), für hohle Maße Meßen (Modius), Sechstelmessen (Sextarius), Scheffel und Korb (Situla, Corbus oder Corbis), nach welchen Getreidearten und Salz abgemessen wurden. Für Honig und Butter waren Gewichte (Siclus, siclus dimidius) vorhanden. Das Maß für Wein hieß Pic-tura und für Mehl Pensa ¹⁾. Jedoch konnte weder Kaiser Karl der Große, noch ein Anderer seiner Nachfolger im Reiche es hierin zu einer allgemeinen Gleichheit bringen. Nach Inhalt vieler einheimischen Urkunden und des landesfürstlichen Rentenbuches waren noch im dreizehnten Jahrhunderte die verschiedensten Maße und Gewichte für feste und flüssige Stoffe in Übung, so daß man in verschiedenen Gegenden von den allgemeinen Normen wieder bedeutend abgewichen war. Flüssige Stoffe, wie vorzüglich Wein (zum Theile auch Honig) wurden nach Fudern, Eimer, Wafser-eimer, Redeimer, Krügen, Maßen gemessen (Carrada, dimidia Carrada, Urna, Wazzerember, Redember, Mensura, Ydria, Hydria ²⁾). Für trockene Gegenstände, insbesondere für allerlei Getreidearten, hatte man Meßen (Modius), große und kleine Muth (Muta, magna, parva), Vierling (Virling), Gorz, Görz, Zinsgorz (Gorz, Goerz), Viertel (Quartale), Schaff (Scafa, Scafia), gegupfte, gegipfelte oder gehäufte Meßen (Choufmezen), österreichischer Meßen und Maßl (Modius, Metreta Australis), Hartberger Meßen (Metreta Hartpergensis mensurae), Desterreicher Muth (Mutta Australis), Rotenmanner Marktmeßen (Metreta forensis Rotenmanne), Voitsberger Maß (Voitsbergensis Mensura), Gräßervierling (Virlingus Graecensis), Voitsbergerviertel (Virlingus Voitsbergensis), landesfürstliches Kastenmaß (Mensura Granarii), Desterreicher Maß (Mensura Australis) ³⁾. Das steiermarkische Kammerrentenbuch bemerkt selbst, daß

¹⁾ Lex Bajuvar. p. 263. — Pertz. III. p. 175 — 187: „Ut mensurae et pondera ubique aequalia sint et justa.“ — Chron. Lunaclac. p. 63. — Mon. Boic. VII. 373 — 376. Es kam aber niemals hierin zur gewünschten Gleichheit; und noch das späte österr. Landrecht mußte vorschreiben, daß Alle sich eines gleichen Meßens, Eimers und einer gleichen Elle bedienen sollten.

²⁾ Eine Admonterurkunde sagt im Jahre 1296: „Sex Vasa vini ad S. Petrum in Tepsowe, quorum quodlibet viginti urnas de mensura Marburgensi continet.“

³⁾ Auch das österr. Maß war sehr verschieden: Große und kleine Meßen, Burgmeßen, Kastenmeßen, — Meßen nach Tulnerz, St. Pöltnerz, Kremserz, Neuburgermaß. — Ein Muth enthielt 30 gewöhnliche Meßen. Ein Schaff

es fünferlei Maße angebe, in welchen das alljährige Marchfutter dem Landesherrn entrichtet werden müsse, nämlich: Vierling, Schaff, kleine Muth, große Muth und Weizermehzen; und es bestimmt deren Gehalt folgender Maßen: Ein Kastenschaff macht zwei Vierling weniger ein Viertl; eine kleine Muth macht zwei Kastenschaffe, und eine große Muth vier Kastenschaffe; sechs Weizermehzen machen Ein Schaff ¹⁾! Die Stadt Judenburg hatte von Alters her ihre eigenen Maße für Getreide und Mehl, und ihre eigene Elle ²⁾. Eine Saumlast oder ein Saumbündel, von was immer für einer Waare, scheint eine bestimmte Schwere gehabt zu haben ³⁾. Eben so scheint es, daß man am steirischen Erzberge schon von der frühesten Zeit her Klumpen Roheisens von bestimmter Größe und so ziemlich gleichem Gewichte geschmolzen, und unter der Benennung Maas, Maß, Massa ferri (schon im Jahre 1182 so benannt) von den Schmelzöfen am Erzberge weg in Handel gebracht habe ⁴⁾. Ueber die bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Steiermark üblich gewesenene Gewichte gibt uns keine Urkunde Aufschluß. Aus späteren Rechnungen kennt man: Zentner, Pfund, Loth, und die Gewichtenamen: Meiler, Ster, Meder, Karg. Durch den Handel mit Venedig, vorzüglich auf dem Judenburgerstappelpfahle, lernte man auch die venetianischen Maße, Gewichte und Ellen kennen. Die Letzteren hießen in Desterreich Bretschen (von Braccio).

bestand aus sechs Mehzen. Es gab aber doch bei dieser Verschiedenheit einen gesetzlichen Stadt-, Markt- und Schloßmehzen, der den einzelnen Hausbesitzern zur Richtschnur diente. Franz Kurz, österr. Handel. p. 258—272.

¹⁾ *Rationarium Styriae*: „Notandum vero, quod quinque mensurae ponuntur in hoc libro, cum quibus ipsum Marchfutter debet praesentari in granarium Domini nostri regis; quia una huba plus, una minus de ipsa avena, quod dicitur Marchfutter, administrat, juxta quod ab antiquo tempore usque nunc tenuit et consuevit. Haec videlicet sunt mensurae: Virlingus. Scaffium, parva Mutta, magna Mutta, et Metretata de Weides. Jam Virlingus Graecensis intelligitur. Scaffium granarii facit duos Virlingos praeter quartale. Parva Mutta facit duo Scaffia, magna Mutta facit quatuor Scaffia sicut priora. Sex Metretata de Weides faciunt unum Scaffium.“ — Lambacher, Anhang. p. 176—178. — *Dipl. Styr. I.* 243. — In der Verzichtsurkunde der Herzogin Agnes (J. 1279) auf die ihr in der Steiermark in den vier Schephonaten zu Küßfern zugewiesenen Renten werden inländische Maße auf österreichische zurückgerechnet. — Lambacher, Anhang. p. 177.

²⁾ Im Bestätigungsbriefe K. Rudolph I. vom J. 277. — *Leithner*. p. 5—8. — *Dipl. Styr. I.* 242.

³⁾ *Souma circumligata*. *Ibidem*.

⁴⁾ *Dipl. Duc. Styr. II.* p. 68.

Aus dem bisher Gesagten kann man ziemlich klar ersehen, daß man eben nicht die richtigsten Grundsätze für Handel und Wandel bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts beobachtete. Nicht thätlich und allgemein ermunterte und förderte man Fleiß und Kunstfertigkeit, sondern man hemmte Beide vielmehr; man begünstigte nicht die allfällige Ausfuhr einheimischer Produkte, sondern erschwerte sie nur. Man wollte durch ansehnliche Mauthen und Zölle viel gewinnen, und suchte daher, diese Einnahme möglichst zu sichern. Städten und Märkten ertheilte man, wie wir von Judenburg, Rotenmann, Bruck an der Mur und Grätz gemeldet haben, das Stappelrecht, das Recht freier Niederlagen, mit welchen natürlich auch der Straßenzwang verbunden war. Wir haben zwar hiefür erst mit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Beweisurkunden; allein aus dem Straßenzwange und Stappelrechte selbst, und aus dem urkundlichen Erscheinen des Meilenrechts, des Befangs oder Bifangs (*Banleuca*, *Bannileuca*) erhellt zuverlässig das frühere Bestehen desselben an Städten und Märkten in Steiermark. Diesem Vorrechte zu Folge waren aus der Umgegend gewisser Städte und Märkte auf mehrere Meilen weit aller Handel mit gewissen Waaren, Salz, Eisen, Holz, auch die Gerechtfame von Fleischern, Bäckern, Wirthen u. dgl. weggebannt. Dadurch ward nur für bestimmte Orte gesorgt, alles Land mit den Bewohnern umher vernachlässigt. Diese Stappelrechte erzeugten nur ein Monopol zur Beeinträchtigung allgemeiner Bequemlichkeit und Wohlstandserhöhung, und zum Zwange, meilenweit zu reisen, um gewisse und um gute Waaren zu finden. Diese Anordnungen waren nicht nur der, den Handel und die Gewerbsthätigkeit allein fördernden Freiheit zuwider, sondern auch gegen Land und Bewohner ungerecht und selbst den Besitzern von derlei Vorrechten mit der Zeit nachtheilig. Daher baten auch Viele derselben sogar um Aufhebung solcher Privilegien. Der Handelsgeist von Venedig, Genua, Pisa war noch nicht über die Alpen heraufgedrungen. Nach diesen Vorrechten galt auch im Lande die allgemeine Regel: Die Jahrmärkte ausgenommen, durfte auf dem Lande kein anderer Handel, als nur mit den täglichen Lebensbedürfnissen getrieben werden; alles Uebrige mußte man sich aus einer Stadt oder aus einem privilegierten Markte, deren es eben noch nicht viele gab, herbeischaffen und es dort nur ganz allein von Bürgern kaufen. Selbst Bürger, die sich in einer anderen inländischen Stadt mit Waaren versehen wollten, waren an diese Regel gebunden und

durften nur mit dortigen Bürgern Kaufsverträge schließen. Eine Dorfgemeinde mochte noch so zahlreich seyn, so war ihr doch aller Handel unter ihren Mitgliedern, ja auch alle Ausübung eines Gewerbes, auf das ein Bürger nur den entferntesten Anspruch machen konnte, strenge verboten.

Von anderen Hemmungen des Handels, von welchen in Oesterreich in der früheren Zeit Spuren vorkommen, und welche im späteren Mittelalter gang und gebe geworden sind, haben wir für die Steiermark bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts keine urkundlichen Belege, wie: vom Wildfangsrechte (*Jus Wildfangiatus, Attractus*), vermöge dessen ein Fremder, der sich ein ganzes Jahr auf dem Gebiete eines Grundherrn aufgehalten hat, dessen Höriger geworden ist; vom Strandrechte, oder von der Grundruhe (*Laganum*), oder der Befugniß des Grund- und Eigenthumsherrn eines Ufers, die an demselben gestrandeten Menschen, Güter und Schiffe als sein Eigenthum anzusehen und zu behalten; von dem Pfändungsrechte und den Repressalien (*Jus repressaliorum, talionis, diffidationis*), oder der Befugniß, sich, wegen der, von der Obrigkeit verweigerten oder verspäteten Genugthuung, selbst Recht zu verschaffen durch Ergreifung aller Personen und Güter, welche, wie der Schuldner oder Beleidiger, zur nämlichen Herrschaft oder Gemeinde gehörten; von der Einschränkung des Handels nach Venedig bloß auf die Großhändler mit Ausschließung der Krämer; von der Festsetzung der Waarenpreise; und endlich von der so oftmals gefährdeten Sicherheit der Personen und des Eigenthums ¹⁾!

So sehr nun auch diese zwar gut gemeinten Vorrechte und Freiheiten dem freien Aufschwunge und dem wahren Geiste des Handels hinderlich gewesen sind: so hat man sich doch auch bemüht, durch polizeiliche Gesetze und eigene Obergkeiten zur Aufsicht und Handhabung derselben auf Jahr- und Wochenmärkten dem Handel und Verkehr Ruhe, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit wirklich zu sichern. Für das Wohl einer Stadtgemeinde, für Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb einer geschlossenen Ortschaft hatte der Stadtrichter mit seinen Rätthen zu sorgen. In der Classe des äußern Stadtraths erscheinen nun frühzeitig schon die sogenannten Genannten, auserwählte ärmere und minder angesehene

¹⁾ Franz Kurz, österr. Handel. p. 18 — 191.

Bürger, welchen es zur Amtspflicht auferlegt war, für Treue und Glauben zwischen Käufern und Verkäufern Sorge zu tragen, allen Betrug zu beseitigen, in zweifelhaften Fällen als Zeugen aufzutreten und beim täglichen Handelsverkehr die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Diese Obliegenheiten der Genannten gingen nach und nach in das sogenannte Hansgrafenamt über. Ein Hansgraf mit Unterbeamten und Aufsehern (den sogenannten Zimentirern) kommt im Lande Desterreich schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts vor ¹⁾. Er war, nach unserer Ausdrucksweise zu reden, Polizeidirector in Handelsgegenständen, und seines Amtes war es daher: als Handelsrichter die Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern zu untersuchen und zu entscheiden; die Richtigkeit der Maße, Gewichte und Ellen aufrecht, und alle Betrügereien hierin ferne zu halten; für die Beobachtung der bestehenden Handelsgesetze und für die Sicherheit der Kaufleute an Person und Eigenthum zu sorgen. Was hievon bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts in der Steiermark, und ob auch damals schon in Grätz ein Hansgraf und Hansgrafenamt bestanden habe? — darüber mangeln beweisende Urkunden ²⁾.

Industrie und Handwerke in der Steiermark bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts.

Römische Cultur, Industrie, Sprache und Schrift waren in der Steiermark, als einer Römerprovinz, während einer Epoche von fünf hundert Jahren fast allgemein verbreitet und durch die Ansiedlung italisch-römischer Familien vorzüglich in Städten und größeren Orten fortgepflanzt worden. Durch die raubziehenden Barbaren im fünften Jahrhundert ist jedoch Vieles davon gänzlich wieder zertrümmert worden, und in der dunklen Epoche vom sechsten bis zum Anbeginne des achten Jahrhunderts eben so Vieles von selbst wieder erloschen und für immer verschwunden; so daß am Ende alles das wieder vorherrschend sich zeigte, was aus

¹⁾ Fejer, Cod. Hungar. V. II. 549: „Rector mercatorum de Vienna et de Austria: Hansgravius.“

²⁾ Franz Kurz, österr. Handel. p. 238 — 258. 279 — 281. Das alte Wort Hansa oder Hanse bedeutete überhaupt eine Gesellschaft und auch einen Bund. Späterhin wurde es bloß von dem Bunde der Handelsstädte und von einzelnen Handelsgeschäften gebraucht. Das Wort Graf bezeichnete einen Richter über einen gewissen Bezirk. Hansgraf ist also ein Richter, der die Streitigkeiten in Handelsfachen untersucht und entscheidet.